

außer den Staufern und der Straßburger Kirche auch die Grafen von Freiburg Anspruch erhoben hatten. Der Verzicht ist also durchaus auf seiten des Königs, dem hierfür kaum eine Entschädigung zu teil wird, denn die Rechte in Wasselnheim, dessen halben Besitz er sich vorbehält¹, waren bereits früher geteilt gewesen, und Mülhausen hatte Kaiser Friedrich als Lehen innegehabt.² Allerdings scheint Rudolf hinsichtlich der letzteren Stadt einen Vorteil gegenüber dem früheren Vertrage erlangt zu haben; in BF. 2143 wird Mülhausen dem Kaiser *in rectum feudum* überlassen, es ist also Eigentum der Straßburger Kirche im Lehensbesitz des Kaisers. Davon verlautet jetzt nichts; der Satz *eo iure et modo quibus . . predecessores . . tenuerunt* wird ganz ausdrücklich nur auf Wasselnheim bezogen. Demnach wurde Mülhausen, welches bisher Kirchenlehen gewesen war, durch den Vertrag des Jahres 1274 de facto zur Reichsstadt, wie denn auch künftig von lehensherrlichen Ansprüchen der Straßburger Kirche keine Rede mehr ist. Daß die Einschränkung der Vertragsdauer auf die Lebenszeit der beiden Kontrahenten dieser Tatsache keinen Eintrag tat, ersieht man aus dem Verhalten König Adolfs, der, noch ehe er sich mit Bischof Konrad über die Erneuerung unserer Urkunde einigte³, der Stadt Mülhausen jenes große Stadtrecht

an Bischof Konrad verkaufen (Zs. f. G. d. Oberrh. 15, 394). Sie ist wenige Tage nach unserem Vertrag ebenfalls in Hagenau ausgestellt und bietet eine weitere Bürgschaft dafür, daß die von GRANDIDIER gegebenen Orts- und Zeitangaben auf echter Überlieferung beruhen. Dieser Kauf hatte seinen Anlaß offenbar in dem Bestreben des Bischofs, den neu errungenen Besitz zu festigen und auszubauen. Nimburg blieb in der Folgezeit Eigentum des Bistums; über spätere Verpfändungen und Belehnungen vgl. Zs. f. G. d. Oberrh. 12, 232; 13, 351; 16, 353; Freib. Diöz.-Arch. 10, 81; Regg. d. Mkgfn. v. Bad. h 506.

¹) Ein Zeugnis, daß Rudolf über Einkünfte aus Wasselnheim verfügt, bietet BR. 1167. ²) Auch als solches wurde es zur Reichsteuer herangezogen, vgl. das von SCHWALM edierte Steuerverzeichnis v. 1241, NA. 23, 523. 535. Daß dies aber keine volle Reichsunmittelbarkeit bedeutete, beweist am besten der unter Bischof Heinrich IV. geführte Prozeß, in dem die Mülhausener erst merkwürdig spät und nachdem andere Einwände versagt hatten, auf den Gedanken kamen, gegen die Straßburger Ansprüche ihre Zugehörigkeit zum imperium Romanum ins Feld zu führen (MOSSMANN 1, 53 n. 61); sie hatten offenbar selbst zu ihrer Reichsunmittelbarkeit kein rechtes Zutrauen.

³) 19. Febr. 1293. Auch diese Erneuerung galt nur auf Lebenszeit; von Albrecht ist keine entsprechende Urkunde bekannt, wenn auch